
Reglement
Schulzahnpflege

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Organisation und Aufsicht	3
3.	Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen	5
4.	Privatschulen	6
5.	Finanzielles	6
6.	Schlussbestimmungen	7

Hinweis Sprachregelung

Für eine bessere Lesbarkeit des Reglements wird die männliche Form für sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Alle verwendeten Bezeichnungen gelten jedoch ausdrücklich für beide Geschlechter in gleicher Weise.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal beschliesst gestützt auf § 48 Abs. 2 lit. c des Gesundheitsgesetzes vom 19.12.2018 (GesG; BGS 811.11) und § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 (GG; BGS 131.10) folgendes:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

- ¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.
- ² Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:
 - a) Regelmässige Abklärungen von Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung.
 - b) Vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen.
 - c) Jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen.
 - d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.
- ³ Nicht in den Leistungsbereich der Schulzahnpflege fallen Massnahmen als Folge von unfallbedingten Zahnschäden.
- ⁴ Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit. Für die ausserhalb der Einwohnergemeinde Balsthal zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist der Schulzahnarzt der Einwohnergemeinde zuständig.
- ⁵ Unter den Begriff «Reihenuntersuchung» fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch den Schulzahnarzt. Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

2. Organisation und Aufsicht

§ 2 Einwohnergemeinde

- ¹ Die Einwohnergemeinde Balsthal ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Die Einwohnergemeinde Balsthal liefert dem Schulzahnarzt zu Beginn des neuen Schuljahres eine aktuelle Adressliste aller schulpflichtigen Kinder. Im Übrigen übernimmt die Schulverwaltung die Aufgaben der Organisation und Durchführung.
- ² In Fachfragen ist der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Einwohnergemeinde Balsthal hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der Gesundheitsgesetzgebung des Kantons Solothurn durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärzte

- ¹ Die Schulzahnärzte und die Fachärzte für Kieferorthopädie (anerkannt gemäss Liste der eidgenössischen Invalidenversicherung betreffend Ziffern 208, 209, 210, 214 und 218 GgV) übernehmen die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- ² Der Schulzahnarzt orientiert die Schulverwaltung über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Der Schulzahnarzt macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- ³ Die Bezeichnung des Schulzahnarztes ist Sache der Einwohnergemeinde Balsthal. Sie soll unter den in der Einwohnergemeinde oder der Region praktizierenden Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- ⁴ Rechte und Pflichten des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 lit. a GesG durch Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Balsthal zu regeln.
- ⁵ Die Behandlung hat durch den Schulzahnarzt selbst oder durch einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch einen Spezialisten angezeigt, überweist der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- ⁶ Der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht nach Art. 321 StGB und dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB. Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Balsthal.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktoren

- ¹ Die Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Einwohnergemeinde Balsthal beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern oder Jugendlichen keine Fluoridanwendungen wünschen, haben dies der Schulverwaltung schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

- ¹ Der Kantonsarzt kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

3. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

¹ Die Einwohnergemeinde Balsthal sorgt für die Durchführung der Vorbeugemassnahmen. Sie wird dabei vom Schulzahnarzt unterstützt. Vorbeugemassnahmen sind:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten.
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung.
- c) Regelmässiges Üben der Zahnreinigung (Gruppen-Prophylaxe).

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Während der obligatorischen Schulzeit wird diese von der Schulverwaltung vorgängig mittels Schreiben an die Erziehungsberechtigten angekündigt. Die ausserhalb der Einwohnergemeinde Balsthal zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen werden vom Schulzahnarzt direkt aufgeboten. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Einwohnergemeinde Balsthal gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch einen anderen Zahnarzt gehen vollumfänglich zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor dem Schulaustritt sind Bissflügel- und Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten keinen Einwand gegen die Durchführung erheben.

B. Behandlung

- a) Die Behandlung kann durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch den Schulzahnarzt oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlung durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Die Untersuchung und die Behandlung finden während der Schulzeit statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.

- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen rechtzeitig beim Schulzahnarzt erscheinen.
- h) Der Schulzahnarzt und der Facharzt für Kieferorthopädie gemäss § 3 stellen den Erziehungsberechtigten direkt Rechnung. Die Einwohnergemeinde Balsthal haftet subsidiär für die Behandlungskosten.
- i) Der Beitrag der Einwohnergemeinde Balsthal an die Behandlungskosten richtet sich nach dem Sozialtarif, welcher von der Gemeindeversammlung erlassen wird. Der Beitrag wird auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Balsthal zu richten, welche nach Prüfung durch die Schulverwaltung darüber entscheidet.
- j) Die Einwohnergemeinde Balsthal leistet nur Beiträge für kieferorthopädische Fälle, die einen gewissen Schweregrad aufweisen. Massgebend sind der Schweregrad 3 und 4 der Empfehlung F (Kieferorthopädie / Zahnstellungskorrekturen für Kinder bis 18 Jahre) der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz. Für Kostenbeiträge der Einwohnergemeinde Balsthal muss der Schweregrad vor dem Behandlungsbeginn dokumentiert sein.
- k) Kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege müssen durch einen Facharzt für Kieferorthopädie gemäss § 3 Abs. 1 dieses Reglements vor Behandlungsbeginn mit dem Formular «Kieferorthopädie im Rahmen der Schulzahnpflege» schriftlich bestätigt werden, ansonsten entfallen die Kostenbeteiligung und die subsidiäre Haftung der Einwohnergemeinde Balsthal vollumfänglich.

4. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

¹ Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der obligatorischen Schulzeit in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit dem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die Einwohnergemeinde Balsthal darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann ergänzende Regelungen treffen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

5. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

¹ Die Einwohnergemeinde Balsthal trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen. Diese werden nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

² Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

- ³ Die Kosten der durch den Schulzahnarzt durchgeführten zusätzlichen Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistungen wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- ⁴ Anträge der Erziehungsberechtigten zur Erstattung der Behandlungskosten sind mit Einreichung der Originalunterlagen spätestens 6 Monate nach Rechnungsstellung einzureichen.
- ⁵ Über die Anpassung des Sozialtarifs gemäss Anhang I dieses Reglements entscheidet die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal.
- ⁶ Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
- a) Die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden.
 - b) Die vorhandenen Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind.
 - c) Die Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde.
 - d) Schulpflichtige Kinder oder Jugendliche den Sitzungen beim Schulzahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung fernbleiben oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- ⁷ Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die subsidiäre Haftung der Einwohnergemeinde Balsthal ist in diesem Fall auf die Kosten einer unaufschiebbaren Schmerzbehandlung beschränkt. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

6. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

- ¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Balsthal. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
- ² Entscheide des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Balsthal können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§11 Aufhebung bisheriges Recht

- ¹ Das Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Balsthal vom 01.10.2011 inkl. dem dazugehörenden Anhang wird aufgehoben.

² Nach bisherigem Reglement gefällte Verfügungen und Beitragsentscheide gemäss bisherigem Sozialtarif behalten bis zum Ende des Schuljahres 2022 / 2023 ihre Gültigkeit.

§12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.08.2023 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber a. i.

Freddy Kreuchi

Thomas Gygax

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Balsthal am 03.07.2023

Genehmigt vom Departement des Innern des Kantons Solothurn am 09.11.2023

Änderungstabelle nach Beschluss

Version	GV	Kanton	Inkrafttreten	Element	Änderung
1.0	03.07.2023	09.11.2023	01.08.2023	Reglement	Totalrevidiert
				Anhang I	Totalrevidiert

Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal beschliesst gestützt auf das Reglement über die Schulzahnpflege vom 01.08.2023 folgendes:

Gesuche um einen Beitrag an Behandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Balsthal können nach Rechnungsstellung und Begleichung der Rechnung durch die Erziehungsberechtigten eingereicht werden. Das Gesuch ist mit der Zahnarztrechnung, der dazugehörenden Zahlungsbestätigung, der Leistungsabrechnung der Krankenkasse und anderen Versicherungen oder Institutionen sowie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung bei der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde einzureichen.

Für die Berechnung der Beiträge an die schulzahnärztliche Behandlung gilt untenstehende Skala. Bei Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern werden beide steuerbare Einkommen bzw. Vermögen kumuliert. Der Beitrag der Einwohnergemeinde Balsthal an Behandlungen während der obligatorischen Schulzeit beträgt pro Kind nicht mehr als 2'500 Franken.

SKALA für die Berechnung der Beiträge an die schulzahnärztliche Behandlung

- A Selbstbehalt von mindestens 10 % des Rechnungsbetrags.
- B Für den restlichen Betrag wird nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkasse, usw.) die nachstehende Skala angewendet.
- C Steuerbares Einkommen in Franken (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei Rechnungsstellung). Für Quellensteuerpflichtige wird das steuerbare Einkommen aufgrund der Lohnabzüge der letzten 6 Monate vor der Rechnungsstellung berechnet.
- D Zum Betrag des steuerbaren Einkommens wird 10 % des steuerbaren Vermögens hinzugerechnet (massgebend ist das Vermögen in der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung bei Rechnungsstellung).

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	≥ 5 Kinder
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	≥ 54'201	≥ 56'401	≥ 63'801	≥ 67'901	≥ 77'601

Berechnungsbeispiel für Beiträge der Erziehungsberechtigten**Parameter für Berechnung**

Rechnungsbetrag	CHF 850
Steuerbares Einkommen	CHF 48'300
Steuerbares Vermögen	CHF 52'000
Anzahl Kinder	3

Berechnung Gemeindeanteil

Steuerbares Einkommen	CHF 48'300
Anteil Steuerbares Vermögen	CHF 5'200

Massgebendes Einkommen	53'500
Gemeindeanteil beträgt somit:	3/8

Rechnungsbetrag	CHF 850
Selbstbehalt (10%)	- CHF 85
Versicherungsanteil	- CHF 300

Massgebender Restbetrag	CHF 465
Gemeindeanteil (3/8)	CHF 174
